Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 8 (1952)
Heft: 7-8

Artikel: Wie steht es um das neue Bürgerrechtsgesetz?
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-846372

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Wie steht es um das neue Bürgerrechtsgesetz?

In der allgemeinen Diskussion um das neue Gesetz über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechtes interessierten von Anfang an vor allem die Artikel, welche die Schweizerin, die einen Ausländer heiratet, betreffen. Mit Recht, denn das neue Gesetz wird die bisher für diese Frauen geltenden Bestimmungen von Grund auf ändern.

Bisher verlor die Schweizerin, die einen Ausländer heiratete, ihr angestammtes Bürgerrecht unweigerlich, es sei denn, dass sie dasjenige ihres Ehemannes nicht erwerben konnte. Die verworrenen politischen Zustände im Europa der Kriegs- und Nachkriegszeit brachten viele solcher ehemaliger Schweizerinnen in schwierige, oft tragische Situationen. Eine Neuregelung drängte sich auf. Einmütig standen alle Frauenverbände, ungeachtet ihrer verschiedenen Richtungen, dafür ein, dass die Schweizerin, die sich mit einem Ausländer verheiratet, ihr Bürgerrecht behalten soll, auch dann, wenn sie dasjenige ihres Ehemannes erwirbt.

Dieser absoluten Forderung wollte unsere Regierung zwar keine Gesetzeskraft verleihen, doch trug sie ihr weitgehend Rechnung, indem sie ihre Zustimmung zum Prinzip der Option gab. Damit soll die Schweizerin, die einen Ausländer heiratet, das Recht haben, eine Erklärung abzugeben, wonach sie ihr angestammtes Bürgerrecht zu behalten wünscht, auch dann, wenn ihr das Bürgerrecht ihres Ehemannes verliehen wird. Sowohl National- wie Ständerat haben diesem Optionsrecht zugestimmt, hingegen hat der Ständerat in der März-Session dem Vorsschlag des Nationalrates, für die Abgabe dieser Erklärung sei der Frau die Frist von einem Jahr nach der Trauung einzuräumen, seine Zustimmung verweigert. Ebenso widersetzte er sich der vom Nationalrat angenommenen Bestimmung, das Gesetz solle wenigstens für die nach dem 1. Mai 1942 geschlossenen Ehen rückwirkende Kraft haben.

Während der Juni-Session hat der Nationalrat diese beiden strittigen Punkte nochmals erörtert. Er hielt an der Frist von einem Jahr zur Abgabe der Erklärung auf Beibehalt des Schweizerbürgerrechtes fest. Die Forderung nach Rückwirkung des Optionsrechtes hielt er ebenfalls aufrecht, wenn auch die frühere Fassung geändert wurde. Er schlägt heute vor, dass alle ehemaligen Schweizerinnen, wann immer auch sie ihr Schweizerbürgerrecht durch Heirat mit einem Ausländer verloren haben, rückgebürgert werden können, sofern sie mit der Heimat verbunden geblieben sind.

Wieder hat der Ständerat das Wort. Er wird diese beiden Punkte wahrscheinlich in der Herbst-Session diskutieren. Hoffen wir, dass auch er begreifen wird, dass der Entscheid des Nationalrates ganz dem Geist entspricht, von dem unser neues Bürgerrechtsgesetz getragen wird.

HC. BSF